

Absender: Birgitta Wehner, M.A.
Schliemannstr. 31
D- 10437 Berlin
tel: 0049-(0)30-54714674 (AB)

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

per Fax 030 397 48630

Berlin, den 01.10.24

LEISTUNGSKLAGE UND EINSTWEILIGE ANORDNUNG

Antragstellerin:

Birgitta Wehner, Schliemannstr. 31, 10437 Berlin

Antragsgegner:

Bezirksamt Pankow, Sozialamt Prenzlauer Berg, Sozialhilfe. Fröbelstr. 17, 10405 Berlin
(Land Berlin)

Anträge

1. ausweislich des Bescheids hat der Gegner für den Monat Juli statt 575,23€ nur 557,07€ überwiesen, es wird beantragt, anzuordnen, dass die 18,23€ sofort zu zahlen sind;
2. ausweislich der Berechnungsgrundlagen wurden für den Monat Oktober 20,05€ zu wenig überwiesen, es wird beantragt anzuordnen, dass diese sofort zu zahlen sind;
3. es wird beantragt, dass der Gegner die Berechnungsbögen von August bis Dezember 24 vorlegt;
- 4,
et wird beantragt anzuordnen, dass der Gegner Materialkosten, Kosten Hilfsperson komplett übernimmt.

Zu 1.

Am 31.05.23 teilte die Ast dem Gegner mit, dass die EURente bis 30.09.26 verlängert wurde.

Beweis: Fax vom 31.05.23, K 1

Im Verfahren **S 212 SO 724/24 ER** erging die Bewilligung von Sozialhilfe bis zum 30.09.26,

Beweis: Bescheinigung der Leistung vom 15.04.24, K 2

In den Klageverfahren **S 92 SO 2327/23 ER, S 212 SO 724/24 ER, S 90 SO 964/24**

ergingen Berechnungsbögen, der letzte am 06.06.24.

Beweis: Bescheid vom 06.06.24, K 3

Statt den 575,23€ wie im Bescheid für Juli ausgewiesen, zahlte der Gegner ausweislich des Kontenauszug bezahlte der Gegner für Juli nur 557,07€ statt. Es wurde eine Frist bis zum 01.08. gesetzt. Diese ist verstrichen.

Beweis: Schreiben der Ast vom 25.07. mit Anlagen, K 4

Aus der hier vorgelegten eidesstattlichen Versicherung geht hervor, dass die Ast hohe Ausgaben hat, die nicht im Regelsatz sind, zur Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche und daher dringend auf die korrekte Berechnung des Regelsatzes statt Schikane angewiesen ist.

Zu 2.

Am 27.07. teilte die Ast die neue Rentenberechnung von 414,99€ ab 31.07.24 mit.

Beweis: Schreiben vom 27.07.24, K 5

Ausweislich Kontenauszüge überwies der Gegner:
für August 557,07€
für September 557,07€
für Oktober 537,02€

Die Berechnungsgrundlagen sind:
Grundmiete 180,00€
Nebenkosten 100,00€
Heizkosten Gas 45,00€

Regelsatz 563,00€
Meb Merkmal G 95,71€
Meb Warmwasser 12,95€

abzüglich 414,99€ Rente ergibt dies 581,67€.

Am 11.03.24 wurde dem Gegner erstmals aufgefordert nicht weiter unberechtigt abzuziehen.

Beweis: Eidesstattliche Erklärung vom 05.03.24 wurde am 11.03.24 ans Sozialamt gefaxt, K 7

Daraufhin wurde gleich ein nächstes BK Guthaben in Abzug gebracht, das gar nicht bestand. Der Gegner bearbeitete den Widerspruch nicht, so dass Untätigkeitsklage Az S 195 SO 1671/24 PKH nötig wurde

Die Antragstellerin verweist auf die Mehrbedarfe wegen seltener genetischer Erkrankung und Multimorbidität- sie ist nicht derart zu kürzen.

Die negativen Auswirkungen bestätigt auch ein ärztliches Attest. Dies hat der Gegner mehrfach erhalten, zuletzt im vorgenannten Verfahren.

Beweis: ärztliches Attest vom 12.03.24, K 8

Im Oktober wurden jedoch nicht nur 24,60€, sondern 44,65€ also 20,05€ willkürlich mehr abgezogen.

Am 30.08. fragte Sachbearbeiterin Bräuer u.A. nach der Betriebskostenabrechnung für 2023- das ist erstaunlich- ausweislich K 3 hat sie dieses, wie wohl nicht bestehend bereits abgezogen, so dass sich ein neuerlicher Abzug nicht ersehen lässt. Schon im Bescheid vom 15.01.24 wurde ein solches abgezogen, allerdings hat der Gegner das Guthaben aus Betriebskosten falsch angesetzt, und zwar in Höhe von 214€. Die Antragsstellerin hat dem Gegner am 05.10.23 die Betriebskostenabrechnung 2022 vorgelegt, ausweislich dieser beträgt das Guthaben 77,14€. Ausweislich des Bankauszugs wurde auch nur diese Summe bezahlt. Der Gegner hat hierfür 6 Raten angesetzt und bereits im Januar 35,66€ abgezogen. Er wird das für Februar noch einmal tun. Damit sind für März nur noch 5,82€ fällig. Der Widerspruch erging in S 92 SO 2327/23 ER- allerdings erst im Folgeverfahren konnte eine Korrektur erreicht werden. Wie viele Betriebskostenguthaben möchte der Gegner pro Jahr fiktiv behaupten?!

Die Ast legte die Unterlagen vor. Zur Nachfrage nach der Betriebskostenabrechnung wird erklärt, dass eine solche nicht erging. Die Frage nach der BK wurde ersichtlich übersehen, da nicht beantwortet. Aus K 9, Schreiben Ast an das Finanzamt vom 02-06-24 ergeht ja hervor, dass die Ast ersichtlich belastet ist wegen des erbrechtlichen Betrugs und der korrekten Durchsetzung der Ansprüche wozu der Gegner mit seiner ständigen Schikane eine weitere Belastung setzt. Es wurde Eilklage angekündigt, wenn wieder Abzüge vorgenommen werden.

Beweis: Schreiben der Ast vom 19.09. K 9

Zu 3.

Es kann ja wohl nicht sein, dass die Ast nichts über die Berechnungsgrundlage erfahren soll, Daher wird die Vorlage der Berechnungsbögen ab Juli bis Dezember 24 beantragt.

Die Ast macht drauf aufmerksam, dass seit Februar mtl. 30 bis 50€ zu wenig überwiesen wurden, also BK Guthaben angesetzt wurden die fast 3 x so hoch wie eigentlich oder gar nicht bestanden, sodann wurde zweimal einfach noch weniger überwiesen. Der Gegner soll die Begründungen für diese Entscheidungen vorlegen

Da ohnehin ja neue Bescheide erstellt werden müssen, kann die Gegnerin gleich die Versicherungen Hausrat und Haftpflicht abziehen, anstatt es wieder auf eine Untätigkeitsklage ankommen zu lassen. Sie wurde hierzu am 02.07. aufgefordert.

Beweis Schreiben vom 02.07., K 10

Sodann kann der Gegner gleich die Untätigkeit aus Az S 195 SO 1671/24 in Angriff nehmen und das nicht bestehende aber abgezogene Guthaben korrigieren, 4 x 24,60€. Die Ast weist daraufhin, dass sie alsbald in Zahlungsschwierigkeiten geraten wird und dann Strom und Gas nicht mehr bezahlen kann, wegen der ständigen ungerechtfertigten Unterdeckungen und Abzüge. Die Kosten hieraus wird sie dem Gegner in Rechnung stellen.

Offensichtlich mag der Gegner nur schikanieren, aber nicht die eigentliche Arbeit verrichten.

Außerdem hatte die Ast wegen Ausgaben Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche ausweislich K 4 einen Kredit beantragt.

Da die erbrechtlichen Kammern des LG und KG Berlin, die Urkundenangebote und Vermögensnachweise aus Gerichtsakten zum lebzeitigen aber bei Tod verschwundenem Geldvermögen des Erblassers in Höhe von ca 1,8 Mio€ nicht zur Kenntnis nehmen wurde und zu 1,2 Mio€ (DRV kann bezeugen, dass die erbrechtliche Gegnerin über 8 Jahre vor dessen die die monatliche hohe Rente geschenkt bekam und Handelsregister, Zeugen aus Firmen des Erblasser dass die Gegnerin ohne Einlage als Mitkommanditist aufgenommen war und ausweislich Zeugen, die Arbeit des Erblassers als Geschäftsführer, Forscher und Berater hier von 2003 bis 2023 geschenkt bekam), in Pkh Verfahren nicht zur Kenntnis nehmen wollten, wurde aufgrund des öffentlichen Interesses, das besteht, wenn die Ast nur einen Gendefekt und kein Geld erben soll und damit dauerhaft Sozialhilfe benötigt, der Landesrechnungshof informiert, der sich darum kümmern wollte und außerdem Klage am AG Spandau erhoben- hier wurde der Streitwert auf 250.000€ angesetzt:

Beweis; Antwort des Landesrechnungshof vom 31.05. und Kosten vom 27.08.24, K 11

Der Gegner soll erklären, warum er verhindern möchte dass die Ast ihre erbrechtlichen Ansprüche in Höhe von min. 250.000€ durchsetzt und damit anderer Meinung ist als der Landesrechnungshof. Wie ist das gegenüber der Staatskasse zu rechtfertigen, dass die Ast stattdessen dauerhaft in der Sozialhilfe bleiben soll.

Nach Meinung der Ast handelt es hier um reine Schikane und Willkür. Der Gegner möchte verhindern, dass die Ast ihre erbrechtlichen Ansprüche durchsetzen kann.

Im übrigen wird auch die Staatskasse durch die Vielzahl von nötigen Eilanträgen und Untätigkeitsklagen geschädigt, Seit Erstantrag sind min. 2 p.a., die allesamt zugunsten der Ast ausgingen. Pro Verfahren wird die Staatskasse von 150€ Gerichtsgebühren geschädigt, bis dato ca. 1000€

Offenbar muss er selber zahlen müssen, sonst hat dies gar keinen Effekt. Der Gegner ist ohnehin verpflichtet, weil er verursacht, dass die Ast über die Berechnungsgrundlagen im Unklaren gelassen wurde. Bis dato sind dies 60€ Hilfsperson, die die Ast wegen ihrer Behinderung und Überlastung benötigte und 56 Seiten an 0,10€

Beweis: Kosten Hilfsperson, K 12

Die Ast verweist darauf, dass sie total im Stress ist, nicht nur finanziell, weil naturgemäß das AG Spandau, die erbrechtliche Sache verweisen möchte und die Ast wegen des nun zum ersten Mal richterseite gewürdigten verschwundenen Geldvermögens nun erneut einen Pkh Antrag vor unwilligen Kammern versuchen muss durchzusetzen.

Im übrigen war auch der Erblasser höchst vulnerabel, mit mehreren schweren seltenen Erkrankungen auch neurologischen- sonst wäre seine Ausbeutung nicht so möglich gewesen (hat im ersten Pkh verfahren leider nicht interessiert). Und auch die Ast ist belastet daraus- also wieder ein Beispiel für die multiple Problemlage, die Personen mit Seltene Erkrankungen haben!

Birgitta Wehner, Ast

Zustellung per Bote

Ich, Rotraut Mertz, habe folgende Briefe:
Leistungsklage EA Sozamt

in den Briefkasten von
SG

wegen

am

um _____Uhr

eingeworfen.

Datum

Unterschrift